

Jugendordnung

der Sportvereinigung Mössingen 1904 e.V.

§1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend der Sportvereinigung Mössingen 1904 e.V.

§2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend beteiligt sich aktiv an der Förderung des Sports im Gesamtverein. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen bei und regt sie zu sinnvoller freizeit- und wettkampfsportlicher Betätigung an.

§3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet grundsätzlich einmal im Jahr statt und wählt

- den Vereinsjugendleiter/in
- den Vereinsjugendsprecher/in
- den Stellvertreter des Vereinsjugendsprechers

Der Vereinsjugendleiter sowie der Vereinsjugendsprecher und sein Stellvertreter werden auf Mindestens ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Der Vereinsjugendsprecher bzw. sein Stellvertreter dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sowohl der Vereinsjugendleiter, als auch der Vereinsjugendsprecher haben Sitz und Stimme im Vereinsausschuss.

§4 Jugendausschuß

Der Vereinsjugendleiter leitet gemeinsam mit dem Vereinsjugendsprecher und seinem Stellvertreter die Sitzungen des Jugendausschusses. Der Jugendausschuss kümmert sich um die Angelegenheiten der Vereinsjugend und steht dem Vereinsjugendleiter und dem Vereinsjugendsprecher beratend zur Seite. Weitere Mitglieder des Jugendausschusses sind Die Jugendabteilungsleiter und je zwei jugendliche Delegierte der einzelnen Abteilungen.

§5 Jugendkasse

Die Jugendkasse ist in die Kasse des Gesamtvereins integriert. Dabei müssen die Geldmittel für die Jugend im Gesamtetat besonders ausgewiesen werden. Der Jugendausschuß ist jederzeit berechtigt, sich über die Verwendung seiner Geldmittel zu informieren und gegebenenfalls Einspruch zu erheben.

§6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen tritt/treten mit der Bestätigung durch den Ausschuß in Kraft.

§7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Verabschiedet am 12. Mai 1992 von der Jugendvollversammlung.

Geändert in der Jugendvollversammlung vom 08. Dez. 2000.